

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 128.

Sonnabend den 8. Mai.

1869.

## Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

**Sonntag den 9. Mai nur Vormittags bis 1/2 9 Uhr**

geöffnet.

**Expedition des Leipziger Tageblattes.**

### Bekanntmachung.

Der am 15. April d. J. fällige erste Termin der Gewerbe- und Personalsteuer ist nach der zum Gesetze vom 26. Mai vor. J. erlassenen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage nach einem halben Jahresbetrage, sowie einem Fünftheile des ganzen Jahresbetrags der ordentlichen Steuer als Zuschlag zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen an 24 Mgr. auf jeden Steuerthaler der ordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer bei den Bürgern, und an 12 Mgr. auf jeden Steuerthaler dergl. bei den Schutzverwandten binnen 14 Tagen an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Gleichzeitig wird jeder Contribuent, dessen Steuerzettel von dem Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter wegen Wegzugs des Abmiethers nicht zurückgegeben worden, und somit nicht zur Ausbändigung gelangen konnte, zur Kenntnissnahme seines Steuerfalles und Empfangnahme eines anderweiten Steuerausweises an obgedachte Bebestelle (Rathshaus, II. Etage, Zimmer Nr. 13) verwiesen.

Leipzig, am 14. April 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Taube.

### Bekanntmachung.

Das Eindringen in die eingefriedigten und verschlossenen Plätze der städtischen Waldungen ist bei Gefängnißstrafe verboten.  
Leipzig, den 7. Mai 1869. Das Königl. Gerichtsamt II. Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.  
von Petrikowsky. Dr. Rüder.

### Oeffentliche

### Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 17. März 1869.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Schluß.)

Es wurde hierauf zur Tagesordnung übergegangen und berichtete Herr Director Näser Namens der Ausschüsse zum Bauwesen und für Stiftungen über den Neu- beziehentlich Umbau des Krankenhauses. (Rathschreiben und Ausschlußbeschlüsse sind im Wesentlichen bereits in Nr. 76 d. Bl. veröffentlicht.)

Herr Wehner: Ueber die gegenwärtige Vorlage des Rathes haben zwei Ausschüsse beraten und uns ihre Gutachten, in der Hauptsache dem Rathesbeschlusse beifällig, mitgetheilt. Mit dem Zweck der Vorlage im großen Ganzen einverstanden, vermissen ich aber die Erörterung einiger wesentlichen Punkte in diesen Gutachten, die mich bei eingehender Betrachtung derselben auf eigene Hand zu einer den Gutachten der Ausschüsse ganz entgegengesetzten Schlussfolgerung geführt haben. Diese völlig unerörtert gebliebenen wesentlichen Fragen sind folgende:

- 1) inwieweit unser Collegium durch gefasste frühere Beschlüsse in dieser Frage gebunden ist oder nicht;
- 2) ob die Stadt verpflichtet ist, ein so großes, den vorliegenden Plänen entsprechendes Krankenhaus herzustellen; und
- 3) wie stellt sich klar der Kostenpunct und die finanzielle Seite des Neubaus als Krankenhaus.

Was den ersten Punct anlangt, so beantwortet sich solcher durch die unterm 8. März 1867 von unserem Collegium gefassten Beschlüsse, die wie folgt lauten:

Einmüthig wurde beschlossen: die Unzulänglichkeit des Jacobshospitals als eines städtischen Krankenhauses in seiner jetzigen Beschaffenheit anzuerkennen;

mit 45 gegen 7 Stimmen: an sich mit der Verlegung des Krankenhauses in das Waisenhausegebäude sich einverstanden zu erklären, jedoch die Beschlussfassung darüber, ob diese Verlegung zur Ausführung kommen solle, so lange auszusetzen, bis der Rath die beabsichtigten Pläne vorgelegt hat.

Aus diesen Beschlüssen geht zur Genüge hervor, daß das Collegium noch völlig freie Hand hat, den in der Hauptsache der Rathsvorlage beifälligen Gutachten unserer Ausschüsse beizutreten oder nicht. Was das Krankenhaus und die zweite Frage selbst anbetrifft, so kann man billiger Weise von der Stadt als solcher nicht mehr verlangen, als daß sie für ihre eigenen hilflosen Kranken Sorge trägt, und dann, daß sie in das Krankenhaus solche Personen aufnimmt, denen gegenüber sie dazu keine Verbindlichkeit haben würde, welche aber für die Aufnahme eine angemessene Entschädigung gewähren; nicht aber ist die Stadt verpflichtet, eine große Musteranstalt zu errichten, die mehr den Zwecken der Universität und der Landeswohlthat dient, als den Zwecken unserer Stadt. Die Verlegung der Universitätsklinik in unser städtisches Krankenhaus hat erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts stattgefunden, also zu einer Zeit, wo man über Staat und Gemeinde ganz andere Ansichten gehegt hat, als heutzutage, wo beide sich als streng abgegrenzte Gebiete gegenüberstehen. Jetzt aber dient seit mehr als einem Menschenalter das Krankenhaus den Bildungszwecken der Universität, und man hat sich nach und nach daran gewöhnt, das Krankenhaus in diesem Sinne zu betrachten. Ich will damit der damaligen Stadtverwaltung keinen Vorwurf machen. In dem privatrechtlichen Verhältnis, in dem sich zu jener Zeit das Land befand, lag es nicht fern, daß sich Leistung und Gegenleistung einander gegenüberstanden. Wenn wir in diesem Jahrzehnt verschiedene große Anstalten hergestellt haben, wie das neue Theater, die Wasserleitung, so waren wir als Bürger dieser Stadt von einem wohlthunenden Bewußtsein und dem Gedanken erfüllt, daß solche Einrichtungen unser Eigenthum verbleiben, über welche uns